SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT - ULZBURG ÜBER DIE 1. ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 56

PLANZEICHNUNG TEIL A M 1 : 1000

ES GILT DIE BAUNUTZUNGSVERORDNUNG (BauNVO) VOM 23.01.1990 (BGBl. I S. 132)

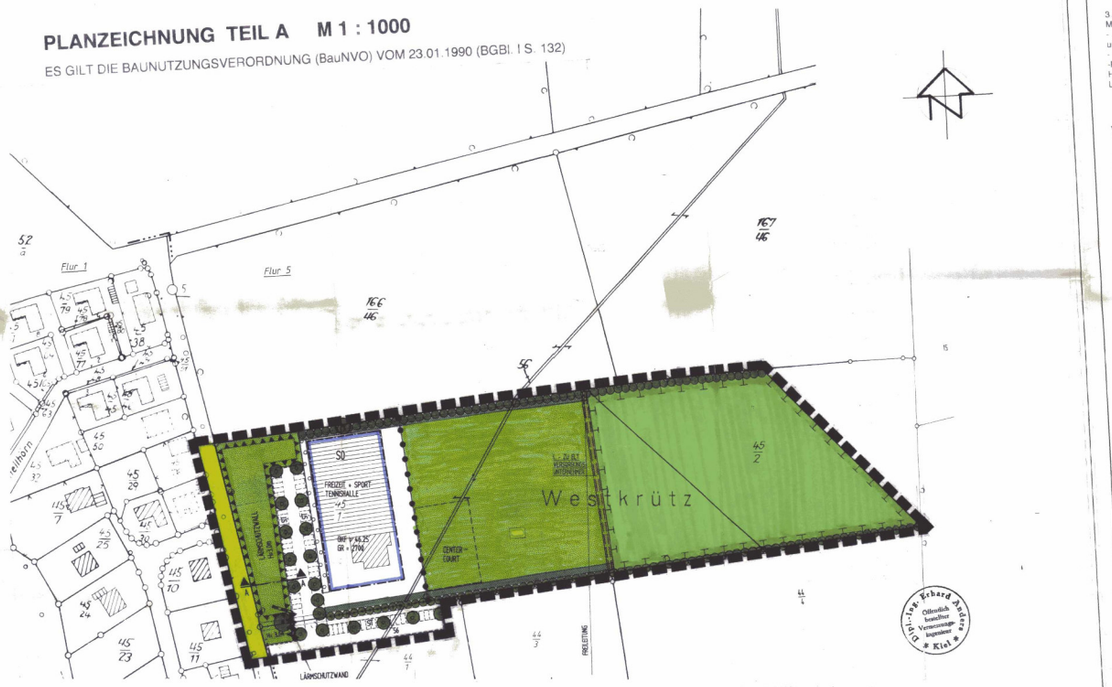

ZEICHENERKLÄRUNG/FESTSETZUNGEN

ZUR PLANZEICHNUNG (TEIL A)

Art der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

SO — Sondergebiete, Freizeit und Sport § 10 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung § 9 (1) 1 BauGB

OKF — Oberkante Fußboden in m über N.N § 16 BauNVO

GR in qm — maximal zulässige Grundfläche § 16 BauNVO

Baugrenze § 9 (1) 2 BauGB

Baugrenze § 23 BauNVO

Verkehrsflächen § 9 (1) 11 BauGB

Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie

Öffentliche Grünflächen § 9 (1) 15 BauGB

Tennisplätze

Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundesimmissionsschutzgesetzes § 9 (1) 24 BauGB

Lärmschutzwand

Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft § 9 (1) 20 BauGB

Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern § 9 (1) 25a BauGB

Bäume, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

Bäume, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Knick, anzupflanzen § 9 (1) 25a BauGB

Knick, zu erhalten § 9 (1) 25b BauGB

Knickschutzstreifen, von jeglicher Bebauung freizuhalten (siehe Text, Teil B, Ziff. 3.1 § 9 (1) 10 BauGB

Sonstige Planzeichen

ST — Flächen für Stellplätze § 9(1) 22 BauGB

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9(1) 21 BauGB

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des B-Planes § 9 (7) BauGB

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung § 1 (4) BauNVO

DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

Vorhandene Flurstücksgrenzen

Künftig fortfallende Flurstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

Alle Maße sind in Meter angegeben

TEXT (TEIL B)

1.0 Art der baulichen Nutzung (§ 9 (1) 1 BauGB) i.V.m. § 11 (2) BauNVO

1.1 In der als Sondergebiet - Freizeit und Sport - festgesetzten Fläche ist die Errichtung einer Tennishalle mit 3 Plätzen zulässig.

2.0 Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)

2.1 In der als öffentliche Grünfläche - Tennisplätze - festgesetzten Fläche ist die Errichtung von 6 Tennis-Außenplätzen zulässig. Die Nutzung der Tennisplätze ist beschränkt auf die Zeit zwischen 9.00 Uhr und 22.00 Uhr an allen Tagen der Woche.

3.0 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

3.1 **Die in der Planzeichnung gemäß § 9 (1) 25 a und b BauGB festgesetzten** Knicks sind durch einen parallel verlaufenden Knickschutzstreifen (§ 9(1)10 BauGB) vor jeglicher baulicher Maßnahme geschützt. Insbesondere sind dauerhafte Höhenveränderungen im Wurzelbereich des Knicks unzulässig.
Hinweis: Die fachgerechte Pflege der Knicks ist zu gewährleisten. Sie sind ca. alle 10 - 15 Jahre auf den Stock zu setzen. Die Fristen des § 15 b LNatSchG sind zu berücksichtigen.

3.2 Für die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB) und für die Bepflanzung des festgesetzten Lärmschutzwalles (§ 9 (1) 17 BauGB) sind folgende Arten zu verwenden:
Acer campestre (Feldahorn), Carpinus betulus (Hainbuche), Cornus tanguinea (Hartriegel), Corylus avellana (Haselnuß), Crataegus laevigata (Zweigriffeliger Weißdorn), Euonymus europaeus (Pfaffenhütchen), Fagus sylvatica (Rotbuche), Lonicera xylosteum (Gemeine Heckenkirsche), Prunus spinosa (Schlehe), Quercus robur (Stieleiche), Rhamnus frangula (Faulbaum), Rosa canina (Hundsrose), Rosa tomentosa (Filzrose), Rubus fruticosus (Brombeere), Sambucus nigra (Schwarzer Holunder), Sorbus aucuparia (Eberesche).

Als Mindestgrößen gelten:
für Baumarten: Hochstämme, 3 x verpflanzt mit Ballen, 18 - 20 cm Stammumfang
in flächigen Pflanzungen: Heister, 2 x verpflanzt, 125/150 cm Höhe
für Straucharten: Sträucher, 2 x verpflanzt, 60/100 cm Höhe
Die Pflanzdichte soll mindestens 1 Pflanze / 1,5 qm sein.

3.3 Zwecks landschaftlicher Einbindung und Minimierung des Eingriffs in den Bodenhaushalt (§ 1(5) 7 BauGB) muß sich die Höhenlage der Plätze weitgehend den vorhandenen Geländeformen anpassen. Der Höhenunterschied zwischen den Plätzen darf 0,80 m nicht überschreiten. Davon ausgenommen ist der Center-Court.

3.4 Auf der nach § 9 (1) 20 BauGB festgesetzten Ausgleichsfläche werden folgende Maßnahmen festgesetzt
- Anpflanzung von heimischen und standortgerechten Gehölzen zur Tennisanlage und zur östlich angrenzenden freien Landschaft
- Ansaat der dazwischen liegenden Ackerfläche mit heimischen Wiesengräsern und -kräutern sowie punktuelle Anpflanzung von Gehölzgruppen zur Entwicklung von Hochstaudenfluren und Gehölzinseln.
Langfristiges Ziel ist die Entwicklung eines Eichen-Hainbuchenwaldes.

VERFAHRENSVERMERKE

1. Die frühzeitige Bürgerbeteiligung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB ist am 04.11.1991 durchgeführt worden.

Henstedt-Ulzburg, den 12.06.1995 Siegel (Bürgermeister)

2. Die von der Planung berührten Träger öffentlicher Belange sind mit Schreiben vom 19.02.1992 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert worden.

Henstedt-Ulzburg, den 12.06.1995 Siegel (Bürgermeister)

3. Die Gemeindevertretung hat zuletzt am 21.09.1993 den Entwurf des Bebauungsplanes mit Begründung beschlossen und zur Auslegung bestimmt.

Henstedt-Ulzburg, den 12.06.1995 Siegel (Bürgermeister)

4. Der Entwurf des Bebauungsplanes, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) sowie die Begründung haben in der Zeit vom 01.11.1993 bis zum 01.12.1993 während der Dienststunden nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegen. Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, daß Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, in der Norderstedter und Segeberger Zeitung am 22.10.1993 ortsüblich bekanntgemacht worden.

Henstedt-Ulzburg, den 12.06.1995 Siegel (Bürgermeister)

5. Die Gemeindevertretung hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 18.01.1994 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Henstedt-Ulzburg, den 12.06.1995 Siegel (Bürgermeister)

6. Der Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde am 18.01.1994 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen. Die Begründung zum Bebauungsplan wurde mit Beschluß der Gemeindevertretung vom 18.01.1994 gebilligt.

Henstedt-Ulzburg, den 12.06.1995 Siegel (Bürgermeister)

7. Der katastermäßige Bestand am 29.09.1994 sowie die geometrischen Festlegungen der neuen stadtbaulichen Planung wird als richtig bescheinigt.

~~Henstedt-Ulzburg, den~~
Kiel, den 25.04.1995
Schützenstraße 5
24103 Kiel
Tel.: 0431/62425

Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Andres Kiel
Öffentl. best. Verm.-Ing.

8. Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 1 Halbsatz 2 und Abs. 3 BauGB ist durchgeführt worden. Der Landrat des Kreises Segeberg hat mit Verfügung vom 06.06.1994 Az.: 52/61.21/54 f die Verletzung von Rechtsvorschriften, verbunden mit Nebenbestimmungen, geltend gemacht.
Außerdem hat der Landrat des Kreises Segeberg die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO erteilt.

Henstedt-Ulzburg, den 12.06.1995 Siegel (Bürgermeister)

9. Die geltend gemachten Rechtsverstöße wurden durch den satzungsändernden Beschluß der Gemeindevertretung vom 21.03.1995 behoben. Die Hinweise wurden beachtet.
Dies wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Segeberg vom 19.07.1995 Az.: 52.0308/61.21 bestätigt.

Henstedt-Ulzburg, den 21.07.1995 Siegel (Bürgermeister)

10. Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wird hiermit ausgefertigt.

Henstedt-Ulzburg, den 21.07.1995 Siegel (Bürgermeister)

11. Die Durchführung des Anzeigeverfahrens zum Bebauungsplan, die Genehmigung gemäß § 82 Abs. 4 LBO, sowie die Stelle, bei der der Plan auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 06.08.1995 ortsüblich bekanntgemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie auf die Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) und weiter auf Fälligkeit und Erlöschen von Entschädigungsansprüchen (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Die Satzung ist mithin am 06.08.1995 in Kraft getreten.

Henstedt-Ulzburg, den 08.08.1995 Siegel (Bürgermeister)

PRÄAMBEL

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2253), zuletzt geändert durch das Investitionserleichterungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22. April 1993 (BGBl I S. 466), sowie nach § 82 der Landesbauordnung (LBO) vom 24.Februar 1983 (GVOBl. Sch.-H. S.86), wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom 21.03.1995 und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß § 11 BauGB und Genehmigung gemäß §82 Absatz 4 LBO durch den Landrat des Kreises Segeberg folgende Satzung über die 1. Änderung und Ergänzung des Bebauungsplanes Nr. 56 "Sportanlagen östlich der Burgermeister-Steenbock-Straße" für das Gebiet nördlich des Bebauungsplanes Nr. 28 "Hohenbergen" - östlich der Bürgermeister-Steenbock-Straße, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.

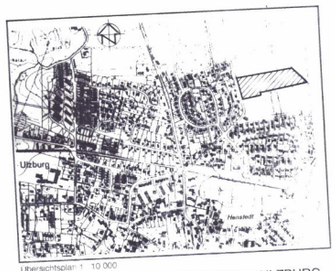

Übersichtsplan 1 : 10 000

SATZUNG DER GEMEINDE HENSTEDT-ULZBURG
ÜBER DEN

BEBAUUNGSPLAN NR. 56
1.ÄNDERUNG UND ERGÄNZUNG

"SPORTANLAGEN ÖSTLICH DER BÜRGERMEISTER-STEENBOCK-STRASSE"

FÜR DAS GEBIET: SPORTANLAGEN
ÖSTLICH DER BÜRGERMEISTER-STEENBOCK-STRASSE
UND NÖRDLICH DES BEBAUUNGSPLANS NR.28
"HOHENBERGEN"

Büro Baum und Partner
Bearbeitung: A+S Hamburg

SCHNITT DURCH DEN LÄRMSCHUTZWALL M 1 : 100 A-A

DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER